

„110-/380-kV Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf (EnLAG, Vorhaben 16)

Abschnitt: Pkt. Hessel – Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS)“

Anlage 9.4: „Vertiefung UVP-Bericht zum Schutzgut Kulturelles Erbe und
sonstige Sachgüter – Fachbeitrag Baudenkmale und
Kulturlandschaftsbereiche“

Stand: 20. November 2020

Antragsteller:



Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Ansprechpartner:
Herr Pape
Tel. 0231-5849-15738

Planungsbüro:



pp a|s Pesch Partner
Architekten Stadtplaner GmbH
Hörder Burgstraße 11
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung, Methodik und Beschreibung des Vorhabens	4
2 Erfassung und Beschreibung der Kulturgüter und Kulturlandschaftsbereiche	6
3 Bewertung der Kulturgüter und Kulturlandschaftsbereiche	9
3.1 Burgruine Ravensberg	10
3.2 Haus Brincke	10
3.4 Kroe Künstlerhaus.....	11
3.6 Historischer Ortskern Borgholzhausen	12
3.7 Kulturlandschaftsbereich K 6.19.....	12
3.8 Kulturlandschaftsbereich K 6.20.....	14
3.9 Kulturlandschaftsbereich K 3.32, Teutoburger Wald östlich von Borgholzhausen	16
4 Auswirkungen des Vorhabens	17
4.1 Burgruine Ravensberg	20
4.2 Haus Brincke	21
4.5 Kroe Künstlerhaus	21
4.6 Historischer Ortskern Borgholzhausen	22
Trassenvariante „Um den Riesberg“	23
4.7 Kulturlandschaftsbereich K 6.19.....	23
4.8 Kulturlandschaftsbereich K 6.20.....	24
4.9 Kulturlandschaftsbereich K 3.32.....	24
Trassenvariante „Um den Riesberg“	25
5 Bewertung der Auswirkungen	26
5.1 Burgruine Ravensberg	27
5.2 Haus Brincke	27
5.3 Kroe Künstler Haus.....	27
5.4 Historischer Ortskern Borgholzhausen.....	27
5.5 Kulturlandschaftsbereich K 6.19.....	28
5.6 Kulturlandschaftsbereich K 6.20.....	28
5.7 Kulturlandschaftsbereich K 3.32.....	29
6 Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten	30
6.1 Kabelübergabestationen	30
6.2 Wegenetz.....	30
7 Fazit	30
Quellenverzeichnis	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gegenüberstellung von Bestandsmasthöhen und neuen Masthöhen	5
Tab. 2: Liste der relevanten Denkmäler / Kulturgüter und ihre Entfernung zur Plantrasse	7
Tab. 3: Bewertungsmatrix Kulturelles Erbe der UVP-Gesellschaft e.V.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtsplan mit Denkmälern und Kulturlandschaftsbereichen	8
Abb. 2: Burgruine Ravensberg aus Richtung Süden.....	10
Abb. 3: Haus Brincke aus Richtung Norden.....	10
Abb. 6: Übergang zwischen Feld- und Waldflächen, Windkraftanlage auf Hollandkopf.....	12
Abb. 9: historische Sichtachse aus Richtung Nordwesten	20
Abb. 10: historische Sichtachse aus Richtung Süden).....	20
Abb. 11: Sichtachse aus Nordost sichtbarer Mast 100 der Bestandstrasse	21
Abb. 12: Kroe Künstlerhaus (links) und Mast der Bestandstrasse	22
Abb. 13: Silhouette Ortskern mit Bestandsmasten und ungefähre Lage der geplanten KÜS	22
Abb. 14: Schneise der Bestandstrasse im Gehölzbestand	25

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtsplan mit Denkmälern und Kulturlandschaftsbereichen	
--	--

1 Einleitung, Methodik und Beschreibung des Vorhabens

Der Ausbau und die Modernisierung der Stromnetze ist von wesentlicher Bedeutung für das Gelingen der Energiewende. Vor diesem Hintergrund plant der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH (nachfolgend Amprion) zur Verstärkung seines Stromnetzes den Ersatz der rund 70 km langen 220-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannanlagen (UA) Gütersloh (Nordrhein-Westfalen) – Hesseln (Nordrhein-Westfalen) – Lüstringen (Niedersachsen) – Wehrendorf (Niedersachsen) durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung.

Als Anlage Nr. 16 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) geführt, handelt es sich dabei um die Fortsetzung der Stromtrasse von Ganderkesee in Norddeutschland, mit der über den Standort Wehrendorf (EnLAG-Vorhaben Nr. 2 Ganderkesee – Wehrendorf) die im Norden erzeugte Windenergie in den energieintensiven Süden von Deutschland transportiert werden soll. Die Leitungsstrasse von Wehrendorf über Lüstringen bis nach Gütersloh wird für den weiterführenden Transport der Energie benötigt, um zwischen den Regionen Osnabrück und Ostwestfalen eine leistungsstarke Verbindung gewährleisten zu können.

Das EnLAG-Vorhaben von Ganderkesee nach Wehrendorf ist bereits bestandskräftig planfestgestellt worden. Für den zum EnLAG-Vorhaben Wehrendorf – Gütersloh gehörenden Leitungsabschnitt Gütersloh – Lüstringen (Maßnahme Bl. 4210) wurde die 110/380 kV-Höchstspannungsfreileitung von der UA Gütersloh bis zur UA Hesseln im August 2019 von der Bezirksregierung Detmold bestandskräftig planfestgestellt.

Das nunmehr zu beantragende Verfahren, für den ca. 8 km langen Abschnitt vom Pkt. Hesseln bis an die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (Pkt. Königsholz) ist ebenfalls Teil der insgesamt ca. 48 km langen Baumaßnahme Bl. 4210 zwischen Gütersloh und Lüstringen. Die mit der Novellierung des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. Dezember 2015 für das EnLAG-Vorhaben Wehrendorf – Gütersloh eröffnete Option einer Teilerdverkabelung wurde auf diesem nordrhein-westfälischen Abschnitt zwischen dem Pkt. Hesseln in Richtung Niedersachsen zu dem Pkt. Königsholz geprüft. Für diesen Abschnitt beabsichtigt Amprion sowohl Teilabschnitte als Freileitung als auch als Erdkabel umzusetzen. Dieser Abschnitt zwischen dem Pkt. Hesseln bis zum Pkt. Königsholz ist Gegenstand der vorliegenden Unterlage.

Der vorliegende Beitrag bezieht sich auf den gesamten Trassenverlauf von Pkt. Hesseln bis zum Pkt. Königsholz. Dazu zählen der Freileitungsabschnitt Pkt. Hesseln bis KÜS Riesberg, Bl. 4210 (Freileitungsabschnitt Süd), der Teilerdverkabelungsabschnitt für die 380-kV-Spannungsebene zwischen der Kabelübergabestation (KÜS) Riesberg und der KÜS Klusebrink, Bl. 4251, der dazu parallel verlaufende Teilerdverkabelungsabschnitt für die 110-kV-Spannungsebene zwischen dem Pkt. Riesberg und dem Pkt. Klusebrink, Bl.1504, der Freileitungsabschnitt KÜS Klusebrink bis Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW / NDS), Bl. 4210 (Freileitungsabschnitt Nord) sowie die für diesen Abschnitt erforderlichen Kabelübergabestationen KÜS Riesberg und KÜS Klusebrink. Im Bereich des Riesbergs gibt es eine weitere Variante der Trassenführung, durch die sich ein neuer Standort einer Kabelübergabestation (KÜS Heidbrede) ergibt und die in der Untersuchung Berücksichtigung findet.

In diesem Beitrag zu denkmalrechtlichen Belangen wird sich im Folgenden mit möglichen Auswirkungen des geplanten Trassenverlaufes auf Kulturgüter mit Raumwirkung und

Kulturlandschaftsbereichen näher beschäftigt, um dahingehend eine Einschätzung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu geben. Dieser dient als Kommunikationsgrundlage zwischen den zuständigen Denkmalfachbehörden und der Amprion GmbH, um im Vorfeld bereits mögliche Konflikte aufzeigen zu können, die durch das Bauvorhaben entstehen können. Die Ergebnisse dieses Fachbeitrags werden im Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter berücksichtigt. Das Büro Pesch Partner Architekten & Stadtplaner GmbH wurde durch Amprion mit der Erstellung dieses Beitrages beauftragt.

Bestandsmastnummer	Masthöhe [in Metern]	Neue Mastnummer	Neue max. Masthöhe [in Metern]	max. Höhenzunahme [in Metern]
110	43,01	52	60,5	17,5
109	33,23	entfällt		
108	33,32	53	46	12,7
107	32,3	54	52	19,7
106	38,69	55	52	13,3
105	36,12	56	58,5	22,4
104	38,05	entfällt		
103	36,01	57	55	19,0
102	33,29	58	56,5	23,2
Die Bestandsmasten 101 bis 84 entfallen zugunsten der Erdverkabelung.				
83	33,42	59	53,5	20,1
82	35,9	60	49	13,1
81	35,98	61	56,5	20,5
80	33,61	62	58,5	24,9
79	33,58	entfällt		
78 (Nieders.)	33,59	63	49	15,4

Tab. 1: Gegenüberstellung von Bestandsmasthöhen und neuen Masthöhen sowie die damit verbundene Zunahme der Höhenentwicklung

Bei der Aufarbeitung der Inhalte und Gliederung dieses Gutachtens wurde sich stark an „Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft orientiert, welche für diese Art von Verfahren klare Aussagen über die zu untersuchenden Denkmäler und Denkmalbereiche vorgibt und wie diese bewertet werden müssen, beziehungsweise wie Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten sind. Dafür wurden zunächst die Kulturgüter und Kulturlandschaftsbereiche erfasst und dann anhand der Quellen in ihrer Bedeutung bewertet. Darauffolgend wurden mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturgüter und Kulturlandschaftsbereiche erörtert und diese anschließend bewertet. Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten sollen zuletzt Möglichkeiten aufzeigen, wie eventuelle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben abgemildert werden können.

Neben der Sichtung von Kartenmaterial (Luftbilder, Höhenkarten) und der Denkmallisten der betroffenen Kommunen wurden historische Quellen (Westfalia Picta) analysiert, um überlieferte Sichtachsen und deren mögliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erörtern.

Um die gewonnenen Erkenntnisse aus den Kartenstudien zu vertiefen, wurde der Planungsraum in einer eintägigen Exkursion vor Ort besichtigt und analysiert. Durch die Begehung im Gelände, das Anfertigen von zahlreichen Fotos und dem Überprüfen von Sichtachsen konnten tiefere Erkenntnisse für das Gutachten gewonnen werden, als dies im zweidimensionalen Kartenstudium möglich ist. Diese wurden in das Gutachten mit eingearbeitet.

Rechtliche Einordnung des Vorhabens und dessen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter und Kulturlandschaftsbereiche

Zunächst kann vorweggenommen werden, dass durch das Vorhaben keine Baudenkmäler entfernt oder zerstört werden (vgl. § 9 Abs. 1 lit. a DSchG NRW). Vielmehr sind die Schutzgüter in unterschiedlichen Abstand zum Vorhaben lokalisiert. Deswegen sind hier die möglichen Beeinträchtigungen des „Erscheinungsbildes“ des Denkmals zu prüfen (vgl. § 9 Abs. 2 lit. b DSchG NRW). Da diese möglichen Beeinträchtigungen im Gesetz nicht näher definiert und keine verbindlichen Richtwerte festgeschrieben sind, ist es Teil des vorliegenden Gutachtens diese zu untersuchen und jeweils eine Einzelfallentscheidung für die Kulturgüter zu tätigen. Da es sich um bei dem Vorhaben um ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben handelt, sind gem. § 9 Abs. 3 DSchG NRW durch zuständige Behörden in Bezug auf erlaubnispflichtige Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend dem Denkmalschutzgesetz NRW zu berücksichtigen.

Einen formellen Rahmen für die Kulturlandschaftsbereiche bildet der Landesentwicklungsplan NRW, welcher Ziele und Grundsätze der „erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ formuliert. So sind bspw. als raumordnerischer Grundsatz wertgebende Merkmale zu erhalten und zu schützen, um die „Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes (zu) erhalten“ (Landesregierung NRW 2016: 15) und die Weiterentwicklung des Kulturlandschaftsbereiches muss behutsam und jeweils zugeschnitten erfolgen (ebd.). Weiterhin bildet §1 Abs. 4 BNatSchG eine Grundlage für die Einordnung der Kulturlandschaftsbereiche. Diese sollen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden, um die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit [...] von Natur und Landschaft“ dauerhaft zu sichern.

2 Erfassung und Beschreibung der Kulturgüter und Kulturlandschaftsbereiche

Nachfolgend werden die relevanten und betroffenen Kulturgüter im Rahmen einer Bestandsermittlung aufgelistet.

Der ursprünglich vereinbarte Scoping-Bereich zur Erfassung von Kulturgütern (Zone 1 = 200m beidseitig der Trasse) beinhaltet neben Teilen von Kulturlandschaftsbereichen lediglich ein Baudenkmal in unmittelbarer Nähe zur Trasse. Im erweiterten Untersuchungsgebiet (Zone 2 = 2,5 km beidseitig der Trasse) wurden die vom LWL im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold“ (LWL 2017b) festgesetzten „Kulturgüter mit Raumwirkung“ näher untersucht, um eventuelle Beeinträchtigungen von regional bedeutsamen und weiträumig sicht- und wahrnehmbaren Denkmälern durch das Vorhaben zu untersuchen. Der Scoping-Bereich endet an der Landesgrenze von Niedersachsen. Da die Trasse in diesem Bereich über eine größere Distanz sehr nah an der Ländergrenze verläuft,

wurde auch ein Teilgebiet außerhalb des Scoping-Bereichs auf übergeordnete Denkmäler untersucht. In diesem Bereich finden sich jedoch keine relevanten Denkmäler.

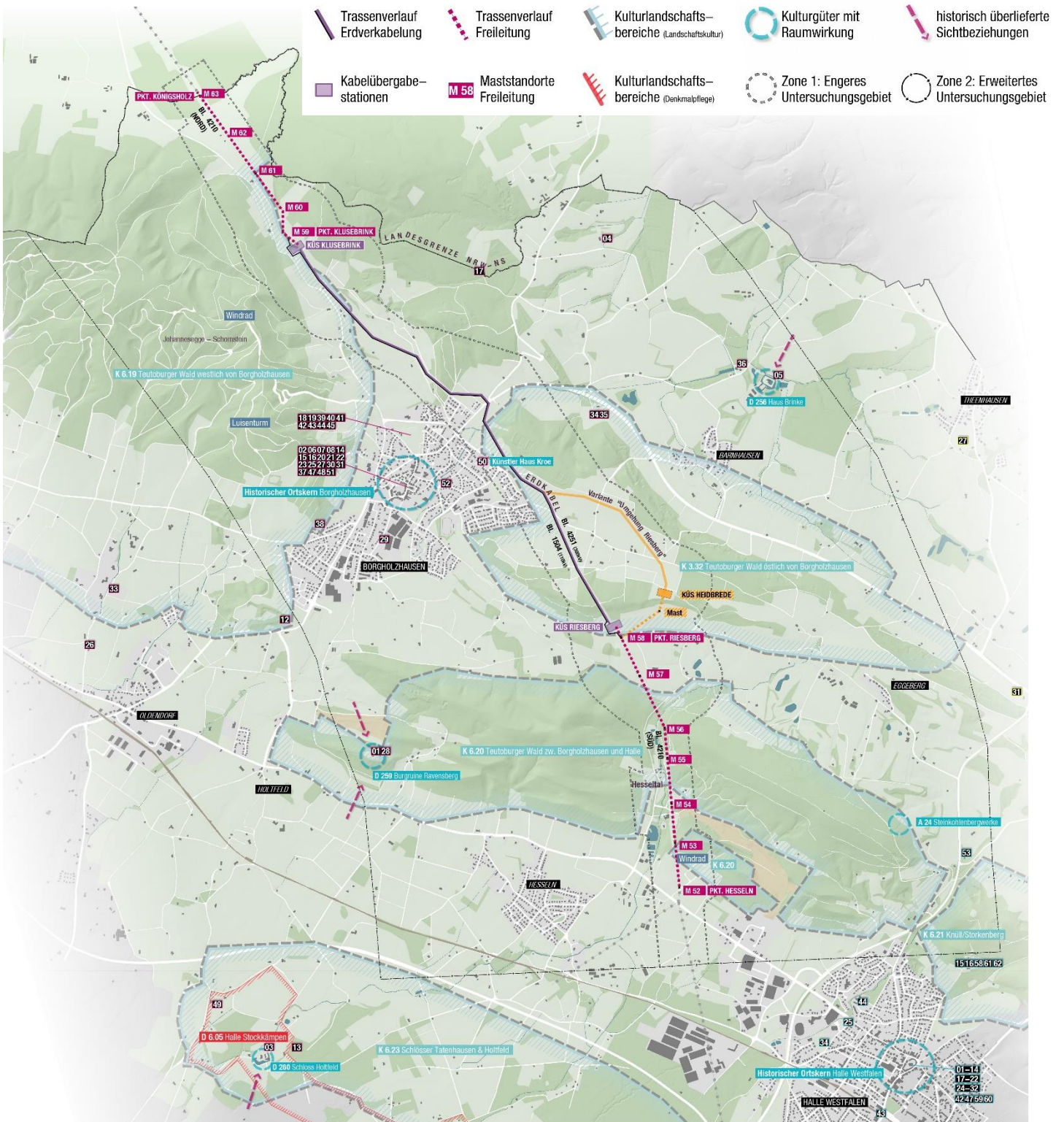
Für die Erfassung der Baudenkmäler wurden die Denkmallisten der Städte Borgholzhausen, Halle (Westfalen), Werther (Westfalen) sowie für Niedersachsen die der Städte Dissen am Teutoburger Wald und Melle herangezogen. Für die nähere Untersuchung von Sichtachsen, Kulturlandschaftsbereichen und die Analyse von Raumwirkungen wurde am 08.11.2019 eine Begehung der einzelnen relevanten Kulturgüter mit Raumwirkung sowie der durch die Bestandstrasse betroffenen Kulturlandschaftsbereiche durchgeführt.

Die folgende Tabelle listet die für den Raum relevanten und analysierten Kulturgüter auf und zeigt deren räumliche Lage im Bezug zur Plantrasse. Hierbei muss für die weitere Untersuchung in zwei Kategorien unterschieden werden: Kulturgüter mit Raumwirkung (hier: Baudenkmäler) und Kulturlandschaftsbereiche (Fachsicht Landschaftskultur). Während es sich bei ersteren überwiegend um Gebäude und Gebäudeensemble handelt, welche kleinteiligere Untersuchungsräume darstellen, umfassen letztere große zusammenhängende Landschaftsbereiche unterschiedlicher Nutzungen und Elemente (nach LWL 2017a: 16ff.). Im weiteren Verlauf der Untersuchung wurden einige Kulturgüter nicht weitergehend untersucht. Dies liegt teilweise an der großen Entfernung zur Plantrasse und den historisch überlieferte Sichtachsen, welche nicht durch das Vorhaben betroffen sind (Schloss Holtfeld außerhalb Zone 2). Weiterhin wurden zwei Kulturlandschaftsbereiche nicht tiefer untersucht, da diese nicht direkt durch die Plantrasse durchzogen oder in räumlicher Nähe zu dieser liegen (K 6.21, K 6.23 nur in kleinen Teilbereichen in Zone 2). Im Kulturlandschaftsbereich K 6.23 liegt weiterhin der KLB D 6.05 (Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Denkmalpflege) (nach LWL 2017a: 75), welcher aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht weitergehend untersucht wird.

Lfd. Nr.	Denkmal	Entfernung zur Plantrasse
1	Burgruine Ravensberg, Borgholzhausen	ca. 2,2 km (geplantes Erdkabel) ca. 2,4 km (Freileitungstrasse)
2	Haus Brincke, Borgholzhausen	ca. 2,0 km (geplantes Erdkabel) ca. 2,4 km Freileitungstrasse
3	Schloss Holtfeld, Borgholzhausen	ca. 3,6 km (nicht weitergehend untersucht)
4	Steinkohlenbergwerke Halle (Westfalen)	ca. 2,9 km (geplantes Erdkabel) ca. 1,8 km (Freileitungstrasse)
5	Kroe Künstlerhaus, Borgholzhausen	ca. 0,2 km (geplantes Erdkabel) ca. 1,8 km (Freileitungstrasse)
6	historischer Ortskern Borgholzhausen	ca. 0,8 km (geplantes Erdkabel) ca. 2,1 km (Freileitungstrasse)
7	Kulturlandschaftsbereich K 6.19	Trasse verläuft unmittelbar durch diese Bereiche
8	Kulturlandschaftsbereich K 6.20	
9	Kulturlandschaftsbereich K 3.32	
10	Kulturlandschaftsbereich K 6.21	ca. 1,5 km (nicht weitergehend untersucht)
11	Kulturlandschaftsbereich K 6.23	ca. 2,0 km (nicht weitergehend untersucht)
12	Kulturlandschaftsbereich D 6.05	ca. 2,5 km (nicht weitergehend untersucht)

Tab. 2: Liste der relevanten Denkmäler / Kulturgüter und ihre Entfernung zur Plantrasse

„110-/380-kV Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf (EnLAG, Vorhaben 16)
Abschnitt: Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NS)“



Baudenkmale Stadt Borgholzhausen					Baudenkmale Stadt Halle Westfalen				
1 Burg Rosenborg	16 Parkhaus Kirchstraße 5	29 Gedächtnis- / Remembrance Straße	43 Erdgeschoss der Remise Halle	61 Artilleriepark, Lange Straße 46	14 Klein- und Großschiffbau, Bahnhofstraße 17	28 Fachwerk- / Fachhaus, Bahnhofstraße 19	60 Kriegerdenkmal Zentrations		
2 Anlage "Pflanzhof"	17 Denkmal an der Landesgrenze NRW	30 Wohnhaus, Friedstraße 22	44 Gebäudeensemble der Familie Schöne	62 Wohngebäude, Bahnhofstraße 15	15 Kellerturm, Borchberg 1	29 Brunnen & Brunnenkranz, Kirchenstraße 2	61 Abgelenk-Straßen- / Kreuzung		
3 Wasserschloss Hottfeld	18 Kreuz auf dem Friedhof Hottfeld	31 Wohnhaus, Klingenweg 8	45 Gebäudeensemble der Familie Schöne	63 Kasse, Friedstraße 17	16 Fachwerkhaus "E. Dürer", Burgstraße 2	30 Altes Postamt, Bahnhofstraße 31	62 Grabmal Schilling-Burgmann		
4 historische Hofanlage	19 Hausanlage an der Friedhofstraße	32 Wohnhaus, Friedstraße 16	46 Wohnhaus, Friedstraße 16	64 Altes Postamt, Kirchenstraße 31	17 Fachwerkgebäude, Bahnhofstraße 2	31 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 18			
5 Wasserfallhaus Brinke	20 Kriegerdenkmal vor der ersten Kirche	33 Wohnhaus, Friedstraße 16	47 Wohnhaus, Friedstraße 16	65 Adelsvilla, Burgstraße 1	18 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 3	32 Wohnhaus, Bahnhofstraße 18			
6 Parkhaus, Friedhofstraße 6	21 Wohnhaus, Friedhofstraße 6	34 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	48 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	66 Wohnhaus, Burgstraße 1	19 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 3	33 Wohnhaus, Bahnhofstraße 18			
7 Fachwerk- / Fachhaus, Burgstraße 1	22 Wohnhaus, Friedhofstraße 6	35 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	49 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	67 Wohnhaus, Burgstraße 1	20 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 3	34 Wohnhaus, Bahnhofstraße 18			
8 Parkhaus, Friedhofstraße 6	23 Wohnhaus, Friedhofstraße 6	36 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	50 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	68 Wohnhaus, Burgstraße 1	21 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 3	35 Wohnhaus, Bahnhofstraße 18			
9 Fachwerk- / Fachhaus, Burgstraße 1	24 Wohnhaus, Friedhofstraße 6	37 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	51 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	69 Wohnhaus, Burgstraße 1	22 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 3	36 Wohnhaus, Bahnhofstraße 18			
10 Parkhaus, Friedhofstraße 6	25 Wohnhaus, Friedhofstraße 6	38 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	52 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	70 Wohnhaus, Burgstraße 1	23 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 3	37 Wohnhaus, Bahnhofstraße 18			
11 Fachwerk- / Fachhaus, Burgstraße 1	26 Wohnhaus, Friedhofstraße 6	39 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	53 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	71 Wohnhaus, Burgstraße 1	24 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 3	38 Wohnhaus, Bahnhofstraße 18			
12 Parkhaus, Friedhofstraße 6	27 Wohnhaus, Friedhofstraße 6	40 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	54 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	72 Wohnhaus, Burgstraße 1	25 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 3	39 Wohnhaus, Bahnhofstraße 18			
13 Fachwerk- / Fachhaus, Burgstraße 1	28 Wohnhaus, Friedhofstraße 6	41 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	55 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	73 Wohnhaus, Burgstraße 1	26 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 3	40 Wohnhaus, Bahnhofstraße 18			
14 Parkhaus, Friedhofstraße 6	29 Wohnhaus, Friedhofstraße 6	42 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	56 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	74 Wohnhaus, Burgstraße 1	27 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 3	41 Wohnhaus, Bahnhofstraße 18			
15 Wohnhaus, Friedhofstraße 6	30 Wohnhaus, Friedhofstraße 6	43 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	57 Wohnhaus, Friedhofstraße 16	75 Wohnhaus, Burgstraße 1	28 Fachwerkhaus, Bahnhofstraße 3	42 Wohnhaus, Bahnhofstraße 18			

EnLAG 16 UWP – Fachbeitrag Denkmalschutz Trassenverlauf/Denkmalbereiche/Denkmal Kartierung M 1110.000

Abb. 1: Übersichtsplan mit Denkmälern und Kulturlandschaftsbereichen (eine vergrößerte Karte befindet sich im Anhang, Anlage 1)

3 Bewertung der Kulturgüter und Kulturlandschaftsbereiche

Nachfolgend werden die einzelnen Kulturgüter analysiert und ihre Bedeutung bewertet. Als Grundlage dient die „Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft e.V. Dabei bildet die *Bewertungsmatrix Kulturelles Erbe* drei Kategorien der Schutzwürdigkeit und Bedeutung (nach UVP-Gesellschaft e.V. 2014: 34) ab. Bezüglich der archäologischen Bodendenkmäler wurde im Rahmen der Untersuchungen ein weiteres Gutachten erstellt, weshalb die archäologischen Themen in diesem Fachbeitrag nicht näher untersucht werden.

Schutzwürdigkeit/Bedeutung	Flächen/Objekte
<p>sehr hoch in ihrer Substanz mit sehr großem historischen Zeugniswert</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baudenkmäler ▪ Denkmalbereiche, Gesamtanlagen, Denkmalschutzbereiche, Denkmalzonen, Ensembles ▪ Denkmalschutzwürdige Objekte ▪ Erhaltenswerte Bausubstanz – Historische Gebiete und Ensembles ▪ Historische Kulturlandschaften, Elemente, Landnutzungsformen, Kulturlandschaftsstrukturen mit sehr hoher Bedeutung ▪ Gewässerauenbereiche, Feuchtböden
<p>hoch In Substanz gut erhalten und von großem historischen Zeugniswert</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzielle archäologische ortsfeste Bodendenkmäler ▪ Archäologische Fundstellen mit deutlicher weitergehender Befunderwartung ▪ Historische Kulturlandschaften, Elemente, Landnutzungsformen und Kulturlandschaftsstrukturen mit hoher Bedeutung ▪ Gebiete, Ensembles, Objekte mit hoher kulturhistorischer und/oder heimatkundlicher Bedeutung ▪ Historische Siedlungsränder ▪ Sicht- und Wegebeziehungen
<p>bedeutend in ihrer Substanz gut und von mittlerem historischem Aussagewert</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzielle archäologische Funderwartungen z.B. aufgrund einer Häufung von ähnlichen Einzelfunden/Befunden/Plätzen ▪ Gebiete, Ensembles und Objekte mit kulturhistorischer und/oder heimatkundlicher Bedeutung ▪ Landschaften mit vereinzelt historischen Kulturlandschaftselementen

Tab. 3: Bewertungsmatrix Kulturelles Erbe der UVP-Gesellschaft e.V.

3.1 Burgruine Ravensberg



Abb. 2: Burgruine Ravensberg aus Richtung Süden

Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Borgholzhausen vom 05.09.1983 beschreibt das Denkmal wie folgt:

„Höhenburg, Stammsitz der Grafen von Ravensberg – Cavelage, gegründet um 1108, im 18. Jahrhundert verfallen; ehem. große Anlage mit Haupt- und Vorburg.

Erhalten der mächtige, runde, zur Angriffsseite zugespitzte romanische Bergfried, 1646 erneuert.

Beträchtliche Reste der Umfassungsmauern und der alte Brunnen.“

Da die Burgruine Ravensberg als Baudenkmal in der Denkmalliste der Stadt Borgholzhausen eingetragen ist, unterliegt das Gebäude lt. o.g. Bewertungsmatrix aufgrund seines sehr großen historischen Zeugniswertes einer sehr hohen Schutzwürdigkeit/Bedeutung.

3.2 Haus Brincke



Abb. 3: Haus Brincke aus Richtung Norden

Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Borgholzhausen vom 11.11.1985 beschreibt das Denkmal wie folgt:

„Wasserschloss Brincke bestehend aus Herrenhaus mit doppeltem Wassergraben, Schloßkapelle, Torhaus, Wirtschaftsgebäude (Remisen, Viehhaus, langer Jammer), Hofhaus (Burg) und Burgmauern.

Zwei-Insel-Anlage, Herrenhaus mit doppeltem Wassergraben, schlichter verputzter Zweiflügelbau, bez. 1674; Wappenportal 1675. Untergebäude in Fachwerk, Einfahrtstor mit Wappen 1638 und 1644, im Hof Wappenstein von 1565.

In der Schloßkapelle von 1898 gutes Triumphkreuz, nach Mitte 15. Jh., und ein bisher unbekannt gebliebenes Vesperbild, Stein, aus einer großen westfälischen Werkgruppe gegen Mitte 15 Jh., ähnlich Bervergen, Boke und anderen. Zit. Dehio S. 35.

Bedeutende Anlage mit verhältnismäßig schlichtem Herrenhaus, architektonisch herausragender Schloßkapelle (Entwurf: P. Mauritius, Benediktinerpater in Maria Laach, nach dem Vorbild der Ramersdorfer Kapelle in Bonn; Ausführung: Baumeister Trappen, Bielefeld), einem Torhaus (Natursteinsockel und -Erdgeschoss, Obergeschoss Putzfachwerk, Giebel dreifach vorkragend auf profilierten Knaggen, Rundbogen-Tor), mit dem Torhaus einen Hof (Natursteinpflaster) bildenden Wirtschaftsgebäuden (d; wohl 17. Jh. bzw. nach 1900), sowie einem nordwestlich gelegenen Hofhaus (Ziegelbau mit Wappen).“ (Stadt Borgholzhausen 1985a)

Da das Haus Brincke als Baudenkmal in der Denkmalliste der Stadt Borgholzhausen eingetragen ist, genießt das Gebäude lt. o.g. Bewertungsmatrix aufgrund seines sehr großen historischen Zeugniswertes eine sehr hohe Schutzwürdigkeit/Bedeutung.

3.4 Kroe Künstlerhaus



Abb. 4: Eingang des Kroe Künstlerhaus aus Richtung Norden

Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Borgholzhausen vom 26.09.2017 wird folgend begründet:

Nach § 2 Abs. 1 DSchG NRW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für deren Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. (Anmerkung: für das Kroe Künstlerhaus liegen keine

detailliertere Begründung für die Aufnahme in die Denkmalliste vor). (Stadt Borgholzhausen 2017)

Da das Kroe Künstlerhaus samt seinem prägenden Umfeld mit Atelier und Teehaus als Baudenkmal in der Denkmalliste der Stadt Borgholzhausen eingetragen ist, besitzt das Gebäude lt. o.g. Bewertungsmatrix aufgrund seines sehr großen historischen Zeugniswertes eine sehr hohe Schutzwürdigkeit/Bedeutung.

3.6 Historischer Ortskern Borgholzhausen



Abb.5: Silhouette des Ortskerns im Vordergrund von Westen aus gesehen (Luisenturm)

Im historisch bedeutsamen Kern der Stadt Borgholzhausen (erstmalige urkundliche Erwähnung 1096) gibt es neben zahlreichen historisch wertvollen Gebäuden 19 Einzeldenkmäler. Es handelt sich vorwiegend um traufständige Putzfachwerkbauten, welche teilweise aus lokalem Kalkstein errichtet wurden. Diese prägen mit den charakteristisch annähernd rechteckigen Markts und Kirchberings das historische Ensemble. Der Kern der Stadt Borgholzhausen ist nicht als Denkmalbereich nach Denkmalschutzgesetz NRW ausgewiesen.

3.7 Kulturlandschaftsbereich K 6.19, Teutoburger Wald westlich von Borgholzhausen



Abb. 4: Übergang zwischen Feld- und Waldflächen, Windkraftanlage auf Hollandskopf

Dieser bedeutende Bereich umfasst überwiegend Gehölzflächen des Teutoburger Waldes und angrenzende, südlich vorgelagerte, kleinteilige landwirtschaftliche Gehöfte. Hier befinden sich der Luisenturm und der Wanderweg Hermannsweg, wodurch der Bereich seit Ende des 19. Jahrhunderts eine touristische Bedeutung innehat. Insbesondere die über viele Jahre

persistente Grenze zwischen Feld- und Waldflächen und der historische Buchenwaldbestand machen den Landschaftsbereich kulturlandschaftlich bedeutsam. (LWL 2017: 211)

Die bestehende und die geplante Trasse verlaufen am nördlichen und nordöstlichen Rand des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Die geplante Kabelübergabestation Klusebrink liegt am nordöstlichen Rand des KLB. Auf dem Hollandskopf (307 m ü. NN) befindet sich eine Windkraftanlage, welche vor allem aus nördlicher und östlicher Richtung prägnant herausragt.

Aufgrund verschiedener historischer Zeugnisse unterschiedlicher Nutzungen und der persistenten Ausprägung von Wald- und Ackerflächen ist der Kulturlandschaftsbereich K 6.19 mit einer hohen Schutzwürdigkeit/Bedeutung einzustufen.

Kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale (nach LWL 2017a: 211)

- Historischer Waldstandort; Buchenwälder (große Bereiche davon NSG Johannisegge - Schornstein), Restbestände ehemals geschlossener, heute durchgewachsener Niederwaldbestände mit streifenförmiger Parzellenstruktur
- Persistente Feld-Waldgrenze
- Historische Flurbezeichnungen wie Schornstein, Vicarienkopf, Hollandskopf
- Vor allem auf der Südseite persistente Wald-Offenland-Verteilung
- Sehr dichtes, häufig paralleles persistentes Wegenetz, teils hohlwegeartig, auf den Kamm und darüber hinweg führend; Wegekreuz auf dem Kamm (Vicarienkopf), heute noch mit sieben darauf zulaufenden Wegen
- Auf der Süd- und der Nordseite bandartige landwirtschaftliche Einzelhofstruktur, nach 1900 teilweise nachverdichtet („Holland“)
- Hermannsweg, Luisenturm auf der Johannis-Egge (zu Ehren der preußischen Königin Luise errichtet)
- Touristische Bezeichnungen für Einzelschöpfungen der Natur wie Pfaffenkammer (Karsthöhle), Silberblick, Augenweide und Schweizer Thal
- Ehemalige Kalksteinbrüche
- Grenzsteine aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen den ehemaligen Königreichen Hannover und Preußen (im Nordwesten)

Fachliche Ziele (nach LWL 2017a: 211)

- Erhaltung, Pflege und Nutzung insbesondere der wertgebenden Merkmale
- Erhaltung und Berücksichtigung der tradierten Einzelhofsiedlungsstruktur in ihrem gewachsenen Umfeld
- Erhaltung der historischen Waldstandorte mit ihrem teils naturnahen Charakter und in ihrer Ausdehnung
- Erhaltung und Ablesbarkeit der historischen Feld-Waldgrenzen
- Erhaltung der historischen Kulturlandschaftsstruktur als offene Feldflur
- Erhaltung und Berücksichtigung von Zeugnissen des historischen Flur- und Waldwegenetzes mit seinen Einzelementen (Hohlwege) und räumlichen Zusammenhängen
- Erhaltung besonderer historischer Landnutzungsstrukturen, z. B. Niederwälder

- Erhaltung der morphologischen Spuren des historischen Gesteinsabbaus als Zeugnisse der Rohstoffgewinnung, z. B. aufgelassene Kalksteinbrüche
- Erhaltung der Zeugnisse der historischen Territorial-grenze (Grenzsteine) und der Ablesbarkeit des Grenzverlaufes in seinem räumlichen Zusammenhang
- Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen

3.8 Kulturlandschaftsbereich K 6.20, Teutoburger Wald zwischen Borgholzhausen und Halle



Abb.7: Masten der Bestandstrasse im Hessetal

Dieser langegezogene Kulturlandschaftsbereich umfasst überwiegend die bewaldeten Flächen des Barenberg und der Großen Egge (312 m ü NN), welche zusammen den Haller Osnig bilden. Der Waldbestand auf dem Barenberg gehörte zu Beginn des 20. Jahrhunderts zum „Königlichen Forst Minden“ und ist heute noch Staatswald. Die Große Egge war vor der Aufforstung um 1900 überwiegend durch eine Beweidung geprägt. Südlich von Borgholzhausen liegt in diesem Bereich außerdem die Burgruine Ravensberg, an der nordöstlichen Flanke der Großen Egge liegen die Überreste des Steinkohlenabbaus von Halle (Westfalen). Die im Hesseltal gelegenen Stauteiche sind bereits vor 1840 angelegt worden. An der Großen Egge finden sich bis heute genutzte Sandsteinbrüche. Der Rücken des Haller Osnings ist vor allem aus dem südlich angrenzenden flachen Münsterland auch aus weiter Entfernung zu sehen. (nach LWL 2017a: 212f.)

Durch das Hesseltal, welches den Barenberg und die Große Egge topografisch trennt, verläuft die Bestands- und Planungstrasse von Süden nach Norden.

Aufgrund verschiedener historischer Zeugnisse unterschiedlicher Nutzungen und der persistenten Ausprägung von Waldflächen ist der Kulturlandschaftsbereich K 6.20 mit einer hohen Schutzwürdigkeit/Bedeutung einzustufen.

Kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale (nach LWL 2017a: 212f.)

- Historischer Waldstandort, ausgedehnte Buchenwälder unterschiedlichster Ausprägung (teils NSG Ravensberg, Barenberg, Hesselner Berge und FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald)
- Bereich Barenberg um 1900 „Kgl. Forst Minden“ (Preußen), bis heute Staatswald
- Große Egge um 1900 bereits überwiegend mit Laubwald aufgeforstet

- Verbreitet durchgewachsene Niederwaldreste im Bereich Hesseler Berge>Diverse Erzpingen und ein sogenanntes Mundloch (Stolleneingang) des Katharinenstollens, ehemalige Zeche „Vereinigte Arminius“ an der Ostseite der Großen Egge
- Quertäler, z. B. der Hessel, wichtige Passwege (teils mit Hohlweggebündern) und bedeutsam für die Siedlungsentwicklung
- Kambereiche nur dünn besiedelt
- Historische Mühlenstandorte bzw. zwei größere Stauteiche im Hesseltal seit vor 1840, bis heute vorhanden
- Große Kalksteinbrüche, heute teils als Deponien genutzt
- Ehemalige Sandsteinbrüche (Abbau von Osnig-Sandstein) an der Großen Egge
- Im Westen Cleve und die Burg Ravensberg mit Forsthaus (Architekt J. C. Schlaun)
- Höfegruppe in Wichlinghausen auf der Nordseite der Egge
- Teutoburger Wald Wasserscheide zwischen Weser und Ems (naturkundlich)
- Bewaldeter Rücken des Haller Osnigs insbesondere aus dem Münsterland weithin sichtbar

Fachliche Ziele (nach LWL 2017a: 212f.)

- Erhaltung, Pflege und Nutzung insbesondere der wertgebenden Merkmale
- Erhaltung der historischen Waldstandorte in ihrer Ausdehnung
- Erhaltung und Ablesbarkeit der historischen Feld-Waldgrenzen
- Erhaltung und Berücksichtigung von Zeugnissen des historischen Flur- und Waldwegenetzes mit seinen Einzelementen (Hohlwege) und räumlichen Zusammenhängen
- Erhaltung besonderer historischer Landnutzungsstrukturen, z. B. Niederwälder
- Erhaltung und Berücksichtigung der morphologischen Spuren des historischen Bergbaus als Zeugnis der Rohstoffgewinnung z. B. Abraumhalden, Pingen, Stollen oder Mundlöcher
- Erhaltung der morphologischen Spuren des historischen Gesteinsabbaus als Zeugnisse der Rohstoffgewinnung, z. B. aufgelassene Kalk- und Sandsteinbrüche
- Erhaltung von Orten mit funktionaler Raumwirkung, hier: Burg Ravensberg
Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtung

3.9 Kulturlandschaftsbereich K 3.32, Teutoburger Wald östlich von Borgholzhausen



Abb. 8: Übergang zwischen den Kulturlandschaftsbereichen K 3.32 (links) und K 6.20 (rechts)

Dieser Bereich umfasst zusammenhängende Waldstrukturen und angrenzende landwirtschaftliche Höfe. Die Gehölzstrukturen sind einerseits durch den besonderen Bodenaufbau (Muschelkalk) andererseits durch ihre Zusammensetzung (Buchen-Niederwald/Waldmeister-Buchenwald) gekennzeichnet. Die historischen Hofanlagen im Norden und der Waldbestand zeugen von einer persistenten Nutzung. (nach LWL 2017a: 196)

Die Bestandstrasse verläuft im westlichen Teil des Kulturlandschaftsbereiches, soll aber in Zukunft in diesem Bereich durch ein Erdkabel ersetzt werden. Die geplante Kabelübergabestation Riesberg liegt am südlichen Rand des KLB.

Aufgrund verschiedener historischer Zeugnisse unterschiedlicher Nutzungen und der persistenten Ausprägung von Wald- und Ackerflächen ist der Kulturlandschaftsbereich K 3.32 mit einer hohen Schutzwürdigkeit/Bedeutung einzustufen.

Kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale (nach LWL 2017a: 196)

- Persistente Hoflagen als Zeugnisse der Erschließung des nördlichen Teiles durch die Höfe in Barnhausen
- In großen Teilen erhaltenes Straßen- und Wegenetz, das teils hohlwegartig in den Wald bzw. über den Kamm hinweg nach Süden führt, die Dichte des Netzes ist mittlerweile jedoch deutlich reduziert
- Persistenter zusammenhängender Laubwald, zum Teil aus Niederwald hervorgegangen
- Feld-Waldgrenzen, in großen Teilen persistent
- Zahlreiche aufgelassene Steinbrüche
- Persistente Grünlandflächen, als Kalkhalbtrockenrasen ausgebildet, Relikt der überlieferten Weidenutzung
- Persistente, landwirtschaftliche Siedlungsstruktur, zwischen Barnhausener Berg und Riesberg noch deutlich erkennbar
- Historische Mühlenstandorte um 1840 (Nagelsmüller, Meier zu Capellen)
- Ehemaliges Chausseehaus südlich der Landstraße L 785

Fachliche Ziele (nach LWL 2017a: 196)

- Erhaltung, Pflege und Nutzung insbesondere der wertgebenden Merkmale
- Erhaltung der historischen Waldstandorte in ihrer Ausdehnung
- Erhaltung und Ablesbarkeit der historischen Feld-Waldgrenzen
- Freihalten des offenen Landes und waldfreier Talräume

- Erhaltung und Ablesbarkeit der persistenten Siedlungslagen in ihrem gewachsenen Umfeld
- Erhaltung der Ablesbarkeit des historischen Flur- und Waldwegenetzes
- Erhaltung der Ablesbarkeit von historischen Straßen- und Wegeverläufen mit ihren Einzelobjekten und ihrem räumlichen Zusammenhang
- Erhaltung und Berücksichtigung historischer Mühlen- und Produktionsstandorte mit ihren Kleinstrukturen, z. B. Gräben oder Teiche
- Erhaltung und Berücksichtigung der Halbtrockenrasen als Zeugnisse einer extensiven historischen Landnutzungsform
- Erhaltung und Berücksichtigung der morphologischen Spuren des historischen Gesteinsabbaus als Zeugnisse der Rohstoffgewinnung, z. B. aufgelassene Steinbrüche
- Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen

4 Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die unterschiedlichen Kulturgüter aufgeführt. Als Grundlage dient die „Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft e.V. (nach UVP-Gesellschaft e.V. 2014: 35ff.).

Diese bildet drei unterschiedliche Betroffenheitskategorien:

1. **Substanzielle Betroffenheit:** Auswirkungen, welche den direkten Erhalt des Kulturgutes, dessen Umgebung und eventuelle Zusammenhänge beeinflussen.
 - ➔ Welche Flächen oder Bestandteile, die selbst Kulturgüter sind bzw. solche aufweisen, werden direkt von dem Vorhaben zerstört? Neben der direkten Flächeninanspruchnahme, die meist zu dem irreversiblen Verlust eines Kulturgutes führt, ist hierbei auch an Teilverluste zu denken. Besonderes Augenmerk ist dabei auf zerschneidende Wirkungen von funktionalen Zusammenhängen bei linienförmigen baulichen Maßnahmen zu legen.
 - ➔ Werden die physikalischen, biologischen, chemischen oder klimatischen Bedingungen am Standort so stark verändert, dass dadurch Schäden an Kulturgütern zu befürchten sind? Hier ist z. B. an Schadstoffe, Staub oder Rußentwicklung zu denken, die zu einer vorzeitigen Alterung des Materials führt. Bedeutsame Wirkungen eines Vorhabens können auch im klimatischen Bereich liegen. Veränderungen können verursacht werden, die ihrerseits wieder mittel- oder langfristig Schäden verursachen oder zur Zerstörung eines Kulturguts führen.
 - ➔ Des Weiteren sind Grundwasserveränderungen zu beachten, welche die Standfestigkeit von Gebäuden und die Wasserversorgung von belebten Kulturgütern (Feuchteschäden) oder Oberflächengewässern, wie z. B. Mühlengräben, stören, die ebenfalls mittel- und langfristig zur Zerstörung führen können. Ebenso können Beeinträchtigungen für Bodendenkmäler eintreten. Als weiteres Beispiel sind Erschütterungen oder Bergsenkungen zu benennen, die Auswirkungen sowohl auf die Gebäude als auch auf deren Ausstattung, wie z.B. Wandgemälde, Stuckdecken oder Verglasungen haben können. Die

Standfestigkeit von Mauern oder die Dichtigkeit von Wasseranlagen können beeinträchtigt werden.

2. Sensorielle Betroffenheit: Auswirkungen, welche direkt den Erhalt der Erlebbarkeit eines Kulturgutes sowie seine Zugänglichkeit beeinflussen.

- Welche Veränderungen treten ein, die die räumliche Wirkung schmälern? Neben Eingriffen in die Umgebung und die Wirkungsräume der Kulturgüter sind ebenfalls Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und die Maßstäblichkeit zu beachten. Kulturgüter sind häufig eng in Umgebungsbezüge eingebunden. Viele Kulturgüter haben Sichtachsen oder Blickbeziehungen als Wesensmerkmal, wie z.B. viele Kirchen, vorgeschichtliche Fürstengräber, Schlösser oder Burgen.
- Welche Veränderung treten ein, die die Erlebbarkeit einschränken? Die Erlebbarkeit ist, ebenso wie die Zugänglichkeit und die Nutzung, wesentlich für den Erhalt eines Kulturgutes. Generelle Voraussetzung für die Erlebbarkeit ist die Sichtbarkeit eines Kulturgutes. Bei untertägigen Bodenfunden ist aus kultureller Sicht das Wissen um die Örtlichkeit entscheidend. Sie sollte nicht durch Überbauung verloren gehen. Hier ist auch zu untersuchen wie sich eine optische Beunruhigung durch Licht oder Bewegung, z.B. durch Windkraftanlagen, auf die Erlebbarkeit auswirkt. Ästhetische Beeinträchtigungen können in Folge von Schadstoffen, Staub oder Rußablagerungen an den Kulturgütern entstehen.
- Lärm oder andere akustische Störungen können die Erlebbarkeit in erheblichen Maße einschränken oder den Wert eines Kulturgutes vermindern, wenn Ruhe und Stille Bestandteil eines Kulturgutes sind, wie z.B. bei Klostergärten oder aber auch bei Siedlungen, die schon in ihrer Anlage auf besonders ruhige Standorte hin konzipiert waren.
- Welche Geruchsbelästigungen treten auf?
- Kommt es zu Wirkungen, welche Assoziationen und Adaptionmöglichkeiten stören? Hier könnten Beeinträchtigungen vorkommen, oder durch Überformung die Erfahrbarkeit eines Genius loci in seiner historischen, Ideellen und/oder mystischen Dimension nicht mehr gewährleistet sein. Ebenso sind hier Einschränkungen zu betrachten, die sich nachteilig auf das Heimatgefühl und die Identifikationsmöglichkeiten auswirken.
- Wird die Zugänglichkeit eingeschränkt oder sogar verhindert? Bei den untertägigen Bodendenkmälern und potenziellen Funden wird in der Regel die Erlebbarkeit keine große Rolle spielen. Es ist jedoch hier auch im Einzelfall zu prüfen, ob nicht z.B. eine Einsehbarkeit und Zugänglichkeit in der Zukunft wünschenswert ist.

3. Funktionale Betroffenheit: Auswirkungen, welche die Funktion der Nutzung als Kulturgut beeinflussen.

- Wird die Nutzung oder evtl. auch verträgliche Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt oder veranlasst das Projekt eine Änderung der bestehenden verträglichen Nutzung? So können Lärm oder Geruchsbelästigungen eine Nutzung

z.B. als Wohnraum einschränken oder unmöglich machen, was letztlich zur Zerstörung führen kann. Aber auch andere Nutzungen, wie z.B. die landwirtschaftliche Nutzung einer Scheune, können durch ein Projekt, das durch Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche zur Aufgabe der Landwirtschaft an diesem Standort führt, gefährdet oder unmöglich gemacht werden.

- ➔ Welche Veränderungen können die wissenschaftliche Erforschung verhindern? Hier kann z.B. die Zugänglichkeit eine Rolle spielen. Um die archäologische Erforschung nicht zu verhindern, muss in der Regel die wissenschaftliche Grabung dem Baustellenbetrieb zeitlich vorausgehen bzw. beim Bau auf archäologische Funde geachtet werden.
- ➔ Weitere Auswirkungen können durch Minderungsmaßnahmen entstehen. So ist z.B. beim Einbau lärmdämmender Fenster in erhaltenswerte Bausubstanz im Allgemeinen mit Substanzverlusten zu rechnen, wie etwa bei der Beseitigung der originalen Fenster oder aber auch durch die meist notwendige Neuverankerung der neuen Fenster im Mauerwerk. Andere Schallschutzmaßnahmen, wie Wälle o.ä. können zudem erhebliche Zerschneidungswirkungen oder optische Störungen bei den Kulturgütern auslösen. Ebenso wird bei einer Translozierung mit Substanzverlusten zu rechnen sein.

Es ist anzumerken, dass durch das Vorhaben keine Kulturgüter in ihrer Funktion betroffen sind.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturgüter und Kulturlandschaftsbereiche bewertet und dabei die genannten Betroffenheitskategorien zugrunde gelegt.

4.1 Burgruine Ravensberg

Durch die exponierte Lage weist die Burgruine eine besondere Raumwirkung auf und ist aus diesem Grund auch als Kulturgut mit Raumwirkung klassifiziert. Diese Wirkung wird unter anderem durch bedeutende Sichtachsen hervorgerufen, die auch historisch überliefert sind (s. Abb. 11 u. 12). Diese Sichtachsen wurden detailliert vor Ort untersucht und den historischen Ansichten gegenübergestellt.

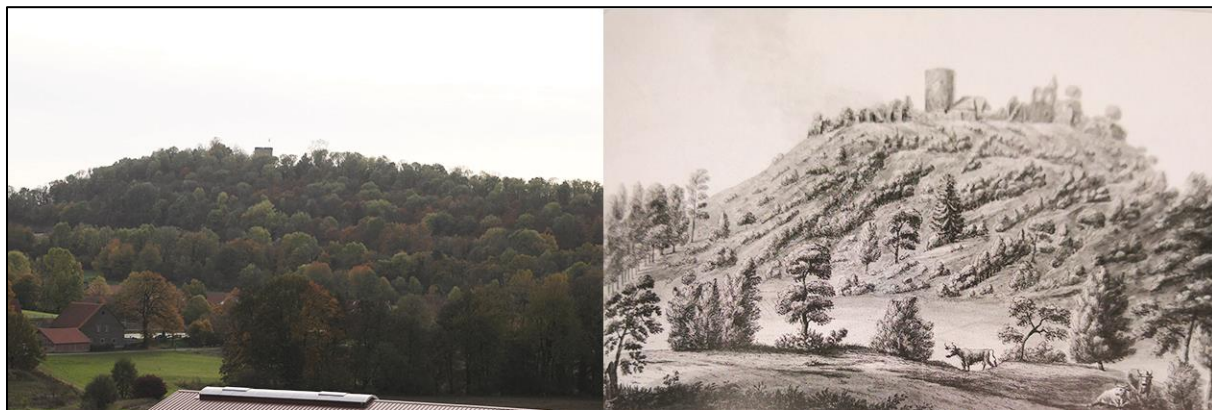


Abb. 5: historische Sichtachse aus Richtung Nordwesten (Quelle: Schmidt 2002: 110f.)



Abb. 6: historische Sichtachse aus Richtung Süden (Quelle: Schmidt 2002: 108f.)

Die Gegenüberstellung zeigt die Burgruine in der historischen Darstellung deutlich freigestellter als heute. Weiterhin zeigen die historischen Ansichten die Burgruine deutlich exponierter, was auf eine gewisse künstlerische Freiheit zurückzuführen ist.

Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind wesentlich von dessen Lage zu schützenswerten Kulturgütern- und -bereichen abhängig. Hierzu erfolgt eine Einstufung in zwei Entfernungsbereiche, einen enger gefassten Untersuchungsbereich 1 in direkter Lagebeziehung zum geplanten Trassenverlauf sowie ein weiter gefasster Untersuchungsbereich 2. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung des Kulturguts Burgruine Ravensberg zur Bestands- und Planungstrasse (Untersuchungsbereich 2, Entfernung von 2,4 km) sowie der Lage der Sichtachsen ist keine substantielle, sensorielle oder funktionale Betroffenheit des Kulturguts durch das Vorhaben festzustellen.

4.2 Haus Brincke

Die historisch überlieferte Sichtachse zeigt aus Richtung Nordost auf das Kulturgut (s. Abb. 13). Eine historische Darstellung liegt nicht vor. Ein Mast der Bestandsstrasse (Mast 100) östlich von Borgholzhausen steht derzeit in dieser Sichtachse.



Abb. 7: Sichtachse aus Nordost | sichtbarer Mast 100 der Bestandsstrasse (Entfernung ca. 2,3 km)

Aufgrund der großen räumlichen Entfernung von Haus Brincke zur Bestands- und Planungstrasse (Untersuchungsbereich 2, Entfernung 2,0 km) sowie der Lage der Sichtachsen ist keine substantielle oder funktionale Betroffenheit des Kulturguts durch das Vorhaben festzustellen. Durch die Umwandlung der Freileitung in eine Erdverkabelung ergibt sich für das Haus Brincke bezüglich der sensorischen Betroffenheit sogar eine Verbesserung hinsichtlich der Wirkung des Denkmals.

4.5 Kroe Künstlerhaus

Das Denkmal liegt im engeren Untersuchungsbereich (Untersuchungsbereich 1) mit einer Entfernung zur Bestands- und Planungstrasse von ca. 200m und muss aus diesem Grund detaillierter betrachtet werden (s. Abb. 14). Die Bestandsstrasse wird in diesem Bereich durch eine in gleicher Linie verlaufende Erdverkabelung ersetzt.

- ➔ Substantielle Betroffenheit: die Flächen des Denkmals sind nicht direkt von einer Planung betroffen. Weiterhin ist keine Beeinträchtigung bezüglich physikalischer, biologischer, chemischer oder klimatischer Veränderungen und Einflüsse durch das Vorhaben für das Kulturgut zu erwarten.
- ➔ Sensorielle Betroffenheit: Zwar liegen keine Erkenntnisse über historische Sichtachsen auf das Kulturgut vor, jedoch ist derzeit ein Mast der Bestandsfreileitung im Nahbereich des Kroe Künstlerhauses wahrnehmbar. Dieser wird zukünftig entfallen. Lärm- & Geruchsbelästigungen, ästhetische Beeinträchtigungen, die Zugänglichkeit zum Denkmal sowie die Veränderung von Assoziations- und Adaptionenmöglichkeiten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.



Abb. 8: Kroe Künstlerhaus (links) und Mast der Bestandstrasse

Durch die Umwandlung der Freileitung in eine Erdverkabelung ergibt sich für das Kroe Künstlerhaus bezüglich der sensorischen Betroffenheit eine Verbesserung hinsichtlich der Wirkung des Denkmals.

4.6 Historischer Ortskern Borgholzhausen

Der historische Kern Borgholzhausens (s. Abb. 15) ist zuvor nicht als Denkmalbereich nach dem Denkmalschutzgesetz NRW § 5, § 6 Absatz 4 festgesetzt worden, jedoch muss im Rahmen dieses Gutachtens die Wirkung des Vorhabens auf das Gesamtensemble der 19 Einzeldenkmäler analysiert werden. Aufgrund der Tallage der „Altstadt“ und die topografisch höher liegenden unmittelbar angrenzenden Stadtteile und die Borgholzhausen umgebenden Höhenlagen soll nachfolgend die Wirkung des Vorhabens auf die Silhouette des historischen Ortskerns untersucht sowie eventuelle sensorische Betroffenheit erläutert werden.

Die Silhouette Borgholzhausens ist vorwiegend von den angrenzenden Höhenlagen aus gut wahrnehmbar. Für die Überprüfung möglicher Einflüsse durch das Vorhaben wurde die Sicht vom Luisenturm gewählt (s. Abb. 15). Hierfür spricht, dass der Turm seit über 120 Jahren in unterschiedlichen Ausführungen an diesem Ort steht („Sicht auf Stadt im kollektiven Gedächtnis“), dieser Teil eines regionalen Wanderwegenetzes ist und westlich der Stadt Borgholzhausen liegt, wodurch der Trassenverlauf östlich des Ortskerns sichtbar ist.



Abb. 9: Silhouette Ortskern (weiß) mit Bestandsmasten (rot) und ungefähre Lage der geplanten KÜS (gelb)

Derzeitig stehen östlich des Ortskerns 6 Masten der Bestandstrasse auf Landwirtschaftsflächen, bzw. umgeben von Wald auf dem Riesberg mit einer durchschnittlichen Höhe von ca. 38 Metern. Sie sind weithin sichtbar. Durch die geplante Erdverkabelung in diesem Bereich entfallen diese markanten technischen Bauwerke komplett. Insgesamt werden 16 Masten entfernt, welche alle in unmittelbarer, bzw. mittelbarer Entfernung zum Siedlungsgebiets Borgholzhausens stehen.

Im Zuge der geplanten Erdverkabelung erfolgt die Errichtung von zwei Kabelübergabestationen. Diese technischen Bauwerke sind aufgrund ihrer Entfernung und der topografischen Einfügung in den Naturraum für den historischen Ortskern von Borgholzhausen nicht bedeutend. Beispielsweise ist die KÜS „Riesberg“ so geplant, dass sie in Zukunft von der namensgleichen Erhebung verdeckt wird und somit keine Sichtbeziehung auf die Silhouette des Ortskerns beeinflusst. Die neuen höheren Masten 57 und 58, welche noch im Sichtfeld aus die Silhouette wahrgenommen werden könnten, sind aufgrund ihrer Lage überwiegend vom Riesberg und der südlichen Erhebung sowie deren Gehölzbestand verdeckt.

- ➔ **Sensorielle Betroffenheit:** Durch das Entfallen der Freileitung und die zukünftige Führung der Trasse als Erdkabel sowie dem topografisch verdeckten Standort der KÜS Riesberg ist für den historischen Ortskern seitens der Erlebbarkeit eine deutliche Verbesserung zu erwarten.

Trassenvariante „Um den Riesberg“

Durch die alternative Führung ergibt sich eine Veränderung hinsichtlich der Erdverkabelung und des Standortes der Kabelübergabestation (hier KÜS Heidbreite). Die Masten der Bestandstrasse im Raum Borgholzhausen entfallen in der Variante identisch. Der Standort der KÜS Heidbreite ist eingebettet in einen Gehölzbestand und deshalb für den historischen Ortskern nicht bedeutend. Der für die Variante zusätzlich zu realisierende Mast (ohne Nummerierung) wird aufgrund seines Standpunktes hinter dem Riesberg und dem daraufstehenden Gehölzbestand verdeckt.

- ➔ **Sensorielle Betroffenheit:** Durch das Entfallen der Freileitung und die zukünftige Führung der Trasse als Erdkabel sowie dem verdeckten Standort der KÜS Heidbreite ist für den historischen Ortskern seitens der Erlebbarkeit eine deutliche Verbesserung zu erwarten.

4.7 Kulturlandschaftsbereich K 6.19, Teutoburger Wald westlich von Borgholzhausen

Der Kulturlandschaftsbereich K 6.19 liegt im enger gefassten Untersuchungsbereich 1, direkt betroffen durch die Planungs- und Bestandstrasse. Die Bestandstrasse wird in diesem Bereich teilweise durch eine annähernd in gleicher Linie verlaufende Erdverkabelung ersetzt. Die verbleibenden Bestandsmasten werden höheren Masten weichen, welche auf ähnlichen Standorten untergebracht werden sollen, wobei insgesamt bei der geplanten Trasse weniger Masten verbaut werden, als dies bei der Bestandstrasse der Fall ist. Konkret handelt es sich um die Masten 59 – 62, also insgesamt vier Masten. Durch deren Vergrößerung kann jedoch verglichen mit der Bestandstrasse auf einen Mast verzichtet werden.

- ➔ **Substanzielle Betroffenheit:** Durch den Bau der KÜS „Klusebrink“ wird landwirtschaftlich genutzte Fläche am Waldrand umgewandelt und zukünftig als Untergrund für ein technisches Bauwerk genutzt. Daraus ergibt sich ein Eingriff durch das Vorhaben in die wertgebende persistente Feld-Waldgrenze.

- ➔ **Sensorielle Betroffenheit:** Der nördliche Rand des Kulturlandschaftsbereiches ist seit 1929 geprägt durch die Bestandstrasse. Durch die geplante Errichtung höherer und breiterer Freileitungsmasten nordwestlich der KÜS „Klusebrink“ ergeben sich in Zukunft visuelle Veränderung bezüglich der Erlebbarkeit und der räumlichen Wirkung des KLB. Weiterhin steht die geplante KÜS „Klusebrink“ im Kontrast zum fachlichen Ziel „Freihaltung von großflächigen und/oder weiteräumige Wirkung entfaltende technische Bauwerke, Anlagen oder sonstigen Einrichtung“ (nach LWL 2017a: 211).

4.8 Kulturlandschaftsbereich K 6.20, Teutoburger Wald zwischen Borgholzhausen und Halle

Der Kulturlandschaftsbereich liegt im engeren Untersuchungsbereich (Zone 1) mit einer direkten Betroffenheit durch die Planungs- und Bestandstrasse. Die Bestandsmasten werden höheren Masten weichen, welche auf ähnlichen Standorten untergebracht werden sollen. Konkret handelt es sich hierbei um die Masten 53 – 57, wobei die Masten 53,54 und 57 nicht im KLB stehen, sondern nur an dessen Grenze. Durch die Vergrößerung der Masten kann innerhalb des KLB-Bereichs auf einen Mast verzichtet werden.

- ➔ **Substanzielle Betroffenheit:** Durch eine geringfügige Verschwenkung der neuen Trasse zwischen Mast 56 und Mast 57 kommt es zu einer Überspannung eines Gehölzbereichs am nördlichen Ausgang des Hesselals. Dafür muss eine neue Schneise geschaffen werden, aus welcher eine Gehölzentnahme resultieren wird. Zwar können Bäume bis zu einer gewissen Höhe nach Fertigstellung unterhalb Trasse wieder aufwachsen, es ergibt sich daraus jedoch ein Eingriff in die wertgebende persistente Feld-Waldgrenze in diesem Bereich.
- ➔ **Sensorielle Betroffenheit:** Der Kulturlandschaftsbereich ist im Hesselal seit 1929 geprägt durch die Bestandstrasse. Durch die geplante Errichtung höherer und breiterer Masten ergeben sich in Zukunft visuelle Veränderung bezüglich der Erlebbarkeit und der räumlichen Wirkung des KLB.

4.9 Kulturlandschaftsbereich K 3.32, Teutoburger Wald östlich von Borgholzhausen

Der Kulturlandschaftsbereich K 3.32 liegt im engeren Untersuchungsbereich 1, direkt betroffen durch die Planungs- und Bestandstrasse (s. Abb. 16). Die Bestandstrasse wird in diesem Bereich komplett durch eine annähernd in gleicher Linie verlaufende Erdverkabelung ersetzt.

- ➔ **Substanzielle Betroffenheit:** Durch die Bestandstrasse ergibt sich auf dem Riesberg eine Schneise, welche die Waldflächen voneinander abtrennt. Durch die Freileitung besteht derzeit die Möglichkeit, dass Gehölze bis zu einer gewissen Höhe unterhalb der Leitung aufwachsen können. Dadurch werden die getrennten Waldbereiche teilweise funktional verbunden. Auf der geplanten Erdkabeltrasse, welche in diesem Bereich verläuft, können zukünftig keine tief wurzelnden Pflanzen aufwachsen, was eine Zerschneidung der Waldbereiche auf dem Riesberg verstärkt. Durch den Bau der KÜS „Riesberg“ wird landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt und zukünftig als Untergrund für ein technisches Bauwerk genutzt. Daraus ergibt sich ein Eingriff in die wertgebende persistente Feld-Waldgrenze.

- **Sensorielle Betroffenheit:** Der Kulturlandschaftsbereich ist seit 1929 geprägt durch die Bestandstrasse. Die geplante KÜS „Riesberg“ am südlichen Rand des KLB steht im Kontrast zum fachlichen Ziel „Freihaltung von großflächigen und/oder weiteräumige Wirkung entfaltende technische Bauwerke, Anlagen oder sonstigen Einrichtung“ (nach LWL 2017a: 196). Durch den Wegfall der Freileitung und den zugehörigen Masten ergibt sich zwar eine Verbesserung der visuellen Erlebbarkeit, diese wird jedoch durch die zukünftig nur mit flachwurzeln Gehölzen beplanzbare und somit visuell stärker wahrnehmbare Erdkabeltrasse wieder vermindert.
- Als wertgebendes Merkmal wird das persistente Wegenetz im KLB benannt, wovon Teile auch über den Riesberg verlaufen und somit die Plantrasse kreuzen. Diese Wanderwege sind wichtig für die Erlebbarkeit des KLB und müssen beim Trassenbau berücksichtigt werden.



Abb. 10: Schneise der Bestandstrasse im Gehölzbestand vom Standort der zukünftigen KÜS Riesberg in Richtung Norden

Trassenvariante „Um den Riesberg“

Durch die Variante kommt es zur Unterbringung eines weiteren Mastes (ohne Nummerierung) sowie der Realisierung der KÜS Heidbreite. Letztere wird gerahmt vom Gehölzbestand auf die östlichen Ausläufer des Riesbergs geplant. Durch die Überspannung vom weiteren Mast zur KÜS kommt es zur Schneisenbildung am im Wald am südlichen Rand der KÜS. Die abgeänderte Erdverkabelung verläuft östlicher zwischen den Gehölzen auf durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und trifft am östlichen Siedlungsrand von Borgholzhausen auf den bereits erläuterten Verlauf.

- **Substanzielle Betroffenheit:** Aus der Überspannung des Waldes ergibt sich die Notwendigkeit der Reduzierung der Gehölzhöhe, wodurch sich eine Zerschneidung der Waldbereiche auf dem Riesberg ergibt. Durch den Bau der KÜS „Heidbreite“ wird landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt und zukünftig als Untergrund

für ein technisches Bauwerk genutzt. Daraus ergibt sich ein Eingriff in die wertgebende persistente Feld-Waldgrenze.

- ➔ **Sensorielle Betroffenheit:** Der Kulturlandschaftsbereich ist seit 1929 geprägt durch die Bestandstrasse. Die geplante KÜS „Heidbreite“ im KLB steht im Kontrast zum fachlichen Ziel „Freihaltung von großflächigen und/oder weiteräumige Wirkung entfaltende technische Bauwerke, Anlagen oder sonstigen Einrichtung“ (nach LWL 2017a: 196). Durch den Wegfall der Freileitung und den zugehörigen Masten ergibt sich zwar eine Verbesserung der visuellen Erlebbarkeit, welche durch den zukünftig möglichen Aufwuchs von Gehölzen in der Schneise auf dem Riesberg und dem damit verbundenen Zusammenwachsen der größeren Gehölzbestände auf der Erhebung weiter deutlich verstärkt wird. Durch die Überspannung südlich der KÜS Heidbreite resultiert eine Zerschneidung, welcher die visuelle Wahrnehmbarkeit des KLB in diesem Bereich verändert.
- ➔ Als wertgebendes Merkmal wird das persistente Wegenetz im KLB benannt, wovon Teile auch über den Riesberg verlaufen und somit die Plantrasse kreuzen. Diese Wanderwege sind wichtig für die Erlebbarkeit des KLB und müssen beim Trassenbau berücksichtigt werden.

5 Bewertung der Auswirkungen

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die unterschiedlichen Kulturgüter bewertet. Grundlage ist die „Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft e.V. (UVP-Gesellschaft e.V. 2014: 39f.). Die Handreichung sieht fünf verschiedene Bewertungskategorien eingeteilt vor:

Unbedenklich:

- ➔ keine Beeinträchtigung eines Kulturgutes und
- ➔ kein Eingriff in die Umgebung eines Denkmals und
- ➔ keine Beeinträchtigung einer funktionalen Vernetzung von Kulturgütern

Vertretbar:

- ➔ Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „bedeutend“ betroffen und
- ➔ die Umgebung von Denkmälern wird unwesentlich verändert und
- ➔ die funktionale Vernetzung wird geringfügig verändert und
- ➔ es wird zwar in Flächen historischer Kulturlandschaften oder kulturhistorischer Gebiete und Ensembles eingegriffen, die Beeinträchtigung wird aber durch entsprechende Maßnahmen und Art der Planung so gemindert, dass höchstens geringfügige visuelle oder funktionale Beeinträchtigungen zurückbleiben

Bedingt vertretbar:

- ➔ Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „hoch“ substantiell, sensoriell oder funktional oder Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ oder Denkmäler nur sensoriell betroffen oder

- die Umgebung von Denkmälern wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes deutlich verändert und
- die funktionale Vernetzung von Kulturgütern wird erheblich verringert und die schutzwürdigen historischen Kulturlandschaften- oder Gebiete oder Ensembles werden teilweise überformt, sind aber im Wesentlichen noch erkennbar

Kaum vertretbar

- Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ oder Denkmäler nur funktional betroffen oder
- die Umgebung eines Denkmals wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes stark verändert oder
- die funktionale Vernetzung der Kulturgüter wird vollständig unkenntlich oder
- die historischen hoch schutzwürdigen Kulturlandschaften, oder Gebiete oder Ensembles werden stark überformt sind aber noch teilweise erkennbar.

Nicht vertretbar

- Vom Eingriff sind Denkmäler und Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ substantiell betroffen oder
- der Eingriff in die Umgebung von Denkmälern beeinträchtigt das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals oder
- die vorhandenen sehr hoch schutzwürdigen historischen Kulturlandschaften oder Gebiete oder Ensembles werden so stark überformt oder nivelliert, dass sie kaum bis gar nicht mehr erkenntlich sind

5.1 Burgruine Ravensberg

Aufgrund der beschriebenen Entfernung zur Planungstrasse (kein Eingriff in die Umgebung des Denkmals / in die funktionale Vernetzung von Kulturgütern) sowie das Fehlen substantzieller, sensorischer oder funktionaler Betroffenheit sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Burgruine Ravensberg unbedenklich.

5.2 Haus Brincke

Aufgrund der beschriebenen Entfernung zur Planungstrasse (kein Eingriff in die Umgebung des Denkmals / in die funktionale Vernetzung von Kulturgütern) sowie das Fehlen substantzieller, sensorischer oder funktionaler Betroffenheit sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Haus Brincke unbedenklich. Durch den Wegfall des Bestandsmastes auf dem Riesberg ergibt sich bezüglich der historischen Sichtbeziehung aus Richtung Norden eine Verbesserung.

5.3 Kroe Künstler Haus

Durch das Fehlen substantzieller, sensorischer oder funktionaler Betroffenheit sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Kroe Künstlerhaus unbedenklich. Durch den Wegfall des Bestandsmastes ergibt sich bezüglich der Sichtbeziehung aus Richtung Süden eine Verbesserung.

5.4 Historischer Ortskern Borgholzhausen

Aufgrund des Fehlens substantzieller, sensorischer oder funktionaler Betroffenheit sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den historischen Ortskern von Borgholzhausen

unbedenklich. Durch die Umwandlung der angrenzenden Freileitung in eine Erdverkabelung erfährt die Silhouette des Ortskerns vor allem aus Richtung Westen eine Aufwertung.

Trassenvariante „Um den Riesberg“

Aufgrund des Fehlens substanzieller, sensorischer oder funktionaler Betroffenheit sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den historischen Ortskern von Borgholzhausen unbedenklich. Durch die Umwandlung der angrenzenden Freileitung in eine Erdverkabelung erfährt die Silhouette des Ortskerns vor allem aus Richtung Westen eine Aufwertung.

5.5 Kulturlandschaftsbereich K 6.19, Teutoburger Wald westlich von Borgholzhausen

Durch die Errichtung neuer höherer Masten und den Bau der Kabelübergabestation „Klusebrink“ ergibt sich für den nördlichen Rand des KLB eine substanzielle und sensorielle Betroffenheit, welche als vertretbar bewertet werden kann. Zwar wird auf Flächen des Kulturlandschaftsbereiches K 6.19 direkt durch die Maßnahme eingegriffen, jedoch kann durch die in Kapitel 6 aufgelisteten Maßnahmen die Betroffenheit soweit abgeschwächt werden, dass nur geringfügige visuelle Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Von der KÜS „Klusebrink“ und den neuen Masten geht weiterhin bezüglich der funktionalen Verknüpfung von Kulturlandschaftsbereichen keine oder nur eine marginale trennende Wirkung aus. Der KLB wird nur in kleinen Bereichen direkt betroffen und bleibt im überwiegenden Teil unbeeinflusst. Deshalb ist kein großflächiger Funktionsverlust zu befürchten.

Weiterhin müssen die bestehenden Beeinflussungen des KLB durch die Bestandstrasse und anderer technischer Bauwerke (hier: Windkraftanlage auf dem Hollandskopf) im Verhältnis gesehen werden. Bei einer Minderung der visuellen Wirkung der KÜS „Klusebrink“ kann die sensorielle Betroffenheit des nördlichen Rand des KLB als vertretbar gewertet werden. Diese ist auch bereits Teil des übergeordneten Antrages.

5.6 Kulturlandschaftsbereich K 6.20, Teutoburger Wald zwischen Borgholzhausen und Halle

Durch die Errichtung neuer höherer Masten ergibt sich für die mittleren Teile des KLB (Hesseltal) eine substanzielle und sensorielle Betroffenheit, welche als vertretbar bewertet werden kann.

Das Hesseltal als topografische Niederung zwischen den beiden Erhebungen Barenberg und Große Egge bildet seit langer Zeit als Wegeverbindung, durch den Gewässerlauf der Hessel, durch die Teiche und kleinere Gehöfte einen Korridor zwischen den Wäldern, welcher auch durch den Verlauf der Bestandstrasse verstärkt wird. Von den neuen Masten geht bezüglich der funktionalen Verknüpfung von Kulturlandschaftsbereichen keine oder nur eine marginale trennende Wirkung aus. Der KLB wird nur in kleinen Bereichen direkt betroffen und bleibt im überwiegenden Teil unbeeinflusst. Deshalb ist kein großflächiger Funktionsverlust zu befürchten.

Durch den geplanten Verschwenk der neuen Trasse zwischen Mast 56 und Mast 57 kommt es zu einer Gehölzentnahme und damit einen Eingriff in die persistente Feld-Waldgrenze. Da es sich hier um den direkten Randbereich des zusammenhängenden Gehölzbestandes handelt, ist die substanzielle Betroffenheit vertretbar zu bewerten.

Weiterhin müssen die bestehenden Beeinflussungen des KLB durch die Bestandstrasse und andere technischer Bauwerke (hier: Windkrafrad Hesseln / Funkturm Große Egge) im Verhältnis gesehen werden. Aus diesem Grund kann die sensorielle Betroffenheit des nördlichen Rand des KLB als vertretbar gewertet werden.

5.7 Kulturlandschaftsbereich K 3.32, Teutoburger Wald östlich von Borgholzhausen

Durch die Errichtung der Erdkabeltrasse und den Bau der Kabelübergabestation „Riesberg“ ergibt sich für Teile des KLB eine substanzielle und sensorielle Betroffenheit, welche als vertretbar bewertet werden kann. Zwar wird auf Flächen des Kulturlandschaftsbereiches K 3.32 direkt durch die Maßnahme eingegriffen, jedoch soll durch die im Kapitel 6 aufgelisteten Maßnahmen die Betroffenheit soweit abgeschwächt werden, dass nur geringfügige visuelle Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Weiterhin müssen die bestehenden Beeinflussungen des KLB durch die Bestandstrasse (bestehende Schneise auf dem Riesberg) im Verhältnis gesehen werden. Bei einer Minderung der visuellen Wirkung der KÜS „Riesberg“ kann die sensorielle Betroffenheit des nördlichen Rand des KLB als vertretbar gewertet werden. Diese ist auch bereits Teil des übergeordneten Antrages. Zwar entstehen durch die Führung als Erdkabel in kleineren Bereichen des KLB unterschiedlich ausgeprägte Schneisen in Gehölzbeständen, die Wegnahme von allen Freileitungsmasten und die damit verbundene Verbesserung der sensoriiellen Betroffenheit des KLB wiegt dieses jedoch auf.

Trassenvariante „Um den Riesberg“

Die alternative Trassenführung sieht die Unterbringung der KÜS „Heidbreite“ sowie eines weiteren Mastes (ohne Nummerierung) vor. Durch die Errichtung der Erdkabeltrasse und den Bau der Kabelübergabestation „Heidbreite“ ergibt sich für Teile des KLB eine substanzielle und sensorielle Betroffenheit, welche als vertretbar bewertet werden kann. Zwar wird auf Flächen des Kulturlandschaftsbereiches K 3.32 direkt durch die Maßnahme eingegriffen, jedoch soll durch die im Kapitel 6 aufgelisteten Maßnahmen die Betroffenheit soweit abgeschwächt werden, dass nur geringfügige visuelle Beeinträchtigungen zurückbleiben. Durch die Überspannung südlich der KÜS resultiert eine notwendige Kürzung der Bestandsgehölze, wodurch sich ein Eingriff in die wertgebende persistente Feld-Waldgrenze und somit eine substanzielle Betroffenheit ergibt, welche jedoch aufgrund der geringen Flächengröße des Gehölzbestandes als vertretbar bewertet werden kann. Die alternative Führung der Trasse ermöglicht weiterhin das Zusammenwachsen der Gehölzbestände auf dem Riesberg, was eine signifikante Verbesserung der vormals bestehenden sensoriiellen Betroffenheit des KLB bedeutet.

6 Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten

Es folgen Vorschläge für mögliche Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten bezüglich der verschiedenen Auswirkungen des Planvorhabens. Die Auswirkungen auf die erläuterten Kulturgüter mit Raumwirkung sind unbedenklich, daher beziehen sich die Vorschläge auf die betroffenen Kulturlandschaftsbereiche.

6.1 Kabelübergabestationen

Diese technischen Bauwerke sind aufgrund ihrer Größe und Höhe stark wahrnehmbar, wenngleich sie keine geschlossenen Kanten wie Gebäude aufweisen und durch die einzelnen Elemente eine gewisse Transparenz haben. Die KÜS Klusebrink und KÜS Riesberg stehen jeweils in einem Korridor von Feldflächen, welche durch Waldbereiche gerahmt werden. In diesen Bereichen ist die persistente Feld-Waldgrenze als wertgebend für den jeweiligen Kulturlandschaftsbereich beschrieben. Da die KÜS zukünftig an der Waldgrenze geplant ist, wird eine Einfriedung mit Bäumen und flacheren Gehölzen vorgeschlagen, um die visuelle Wirkung der KÜS abzumindern. Durch eine unregelmäßige Stellung von verschiedenen Anpflanzungen können die bestehenden Waldgrenzen fortgesetzt und die unregelmäßige Gewächsgrenze weiterhin gewährleistet werden.

Hierbei ist in der Detailplanung zu überprüfen, inwiefern notwendige Abstände zur technischen Anlage und die nicht zu bepflanzende Erdkabeltrasse diese Maßnahme beeinflussen.

6.2 Wegenetz

In den Kulturlandschaftsbereichen ist teilweise ein persistentes Wegenetz zu finden. Diese Verbindungen müssen bei der Erstellung der Erdkabeltrasse beachtet und nach der Verfüllung wiederhergestellt werden, um die charakteristischen Beziehungen zwischen den Landschaftsbereichen zu erhalten.

7 Fazit

Der analysierte Betrachtungsraum ist seit über 90 Jahren durch den Verlauf der Bestandstrasse geprägt. Weiterhin zeichnet sich dieser durch eine lange kulturlandschaftliche Nutzung und bedeutende Denkmäler mit Raumwirkung und teilweise sogar überregionaler Bedeutung aus.

Im Rahmen des Energieleitungsausbaugesetzes wird es durch das geplante Vorhaben im Freileitungsbereich zur Realisierung höherer Masten kommen und im Bereich des Siedlungsgebiets von Borgholzhausen zu einer Ausführung als Erdkabel. Die Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Denkmäler mit Raumwirkung und Kulturlandschaftsbereiche zu analysieren ist Inhalt dieses Gutachtens. Durch die Begehung vor Ort konnte die Analyse der zuvor getätigten Kartenstudien durch neue Erkenntnisse deutlich profitieren. Dies liegt nicht zuletzt an der topografischen Situation rund um Borgholzhausen, welche durch die zahlreichen Erhebungen sehr vielfältig ist.

Durch die verdeutlichte räumliche Distanz nahezu aller Denkmäler mit Raumwirkung sind diese nicht durch das Vorhaben betroffen. Sie wurden aufgrund der vorliegenden Bedeutung

auch außerhalb der Zone 1 untersucht, um mögliche Beeinflussungen durch das Vorhaben bezüglich der Sichtbeziehungen bewerten zu können. Gerade hinsichtlich der baulichen Kulturgüter ergibt sich nach § 9 Abs. 2, 3 DSchG NRW die Notwendigkeit, mögliche Veränderungen in der Umgebung des Denkmals zu untersuchen. Da hierfür keine gesetzlichen Richtwerte vorliegen, war es die gutachterliche Aufgabe diesen Raum zu interpretieren und mögliche Veränderungen festzustellen. Diese müssen für die Kulturgüter durch Vorhaben dieser Art nicht nur negativ sein. Durch die Führung als Erdkabel ist gerade um den Siedlungsbereich von Borgholzhausen mit einer Verbesserung der Wahrnehmbarkeit beispielsweise des historischen Ortskerns zu rechnen.

Eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben erfahren die analysierten Kulturlandschaftsbereiche. Hier kommt es durch die Umbaumaßnahmen teilweise zur Entnahme von Gehölzbeständen, Schneisenbildung und den Eingriff in wertgebende Elemente des KLB, wie die persistente Feld-Wald-Grenze. Für eine Erdverkabelung sind Kabelübergabestationen notwendig. Durch das Erdkabel kommt es zwar andernorts zu einer visuellen Verbesserung, die KÜS an sich bedeutet jedoch einen Eingriff in den Kulturlandschaftsbereich.

Insgesamt sind die Eingriffe als vertretbar zu bewerten. Die großflächigen Kulturlandschaftsbereiche sind nur in Teilen oder an Randlagen betroffen und verlieren nicht ihre Funktion durch das Vorhaben. Für die weitere Absenkung der Einflüsse durch die Kabelübergabestationen wurden Möglichkeiten aufgezeigt. Die Wahrnehmbarkeit der geplanten Infrastrukturmaßnahmen bleibt letztendlich zu einem vertretbaren Maße erhalten.

Quellenverzeichnis

Landesregierung NRW 2016 (Hrsg.): Textliche Festsetzungen LEP NRW, Düsseldorf 2016

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 2017a (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band I. LWL-Denkmalpflege. Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster 2017.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 2017b (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band II. LWL-Denkmalpflege. Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster 2017.

Schmidt, Michael 2002: Westfalia Picta Band 7 – Minden-Ravensberg, o. Ort 2002.

UVP-Gesellschaft e.V. 2014 (Hrsg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. UVP-Gesellschaft e.V. in Verbindung mit dem LVR-Dezernat Kultur und Umwelt und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V., 2. Überarbeitete Auflage, Köln 2014.

Dortmund 20.11.2020



Anton Bombach, M. Sc.